

mühe vom Kopfe reißen. Mögen die österreichischen Katholiken wie aus einem Munde sich der schönen und wahrhaft prophetischen Worte bedienen, die fast vor einem halben Jahrhundert der große Kerkämpfer der deutschen Katholiken, Freiherr Emanuel v. Ketteler, Bischof von Mainz, gesprochen:

„Während die Welt ruft: „Los von Rom“, rufen wir immer herzlicher und inniger: „Verbunden mit Rom“. Und je mehr die Welt auseinandergeht und zerfällt, desto beruhigender und beglückender ist der Gedanke, daß wir einen Einheitspunkt im Primate besitzen“.¹⁾

Einige praktische Bemerkungen über die Krankenpastoration.

Von Dr. Jakob Schmitt, päpstl. Hausprälat und Domkapitular zu Freiburg i. B.
(Zweiter Artikel.)

Gehe wir zur seelsorgerlichen Behandlung der Kranken im eigentlichen und engsten Sinne übergehen, wollen wir noch einen Punkt behandeln, der eine Art Vorfrage dazu bildet, zugleich aber dahin vielfach einschlägt, nämlich: Inwieweit soll sich der Seelsorger kümmern um die Gesundheitsverhältnisse des Kranken und um andere zeitliche Angelegenheiten?

I.

Was zunächst die Gesundheitsverhältnisse oder den Stand der Krankheit des zu pastorierenden Kranken angeht, so scheint es mir

a) vor allem klar, daß der Geistliche diesen Dingen gegenüber

sich nicht gleichgültig und ignorierend oder ablehnend verhalten darf.

1. Nicht nur kann es für seine Pastoralen selbst von Wichtigkeit sein, daß er über die Krankheit orientiert ist, z. B. ob sie gefährlicher oder leichterer Art ist, ob sie voraussichtlich lange dauern wird oder einen plötzlichen Tod befürchten lässt, ob sie, beziehungsweise die Behandlung und Pflege, mit sittlichen Gefahren verbunden ist u. s. w.; sondern, wenn er für die Krankheit Theilnahme zeigt, sich freundlich nach dem Befinden erkundigt, so erfreut dies den Kranken und dessen Angehörige, erwirkt ihm Vertrauen, bietet manche Anknüpfungspunkte für die seelsorgerliche Behandlung und macht den Patienten letzterer mehr zugänglich.

2. Ferner kann der Geistliche, der sich um das Befinden des Kranken theilnahmsvoll erkundigt und annimmt, vieles nützen, beziehungsweise manches Schädliche verhüten. Manche heutige Aerzte sind in ihren Vorschriften sehr summarisch und etwas oberflächlich und die Leute in hygienischer Hinsicht sehr unwissend. Es werden infolge davon grobe Diät- und andere Fehler begangen, deren Verhütung beziehungsweise Abstellung der hierin erfahrene Priester bewirken

¹⁾ Vergl. D. Pfüßl, Bischof von Ketteler, Bd. III, S. 250.

kann. Einst kam ich an einem heißen Julitage zu einer in einsamem Berghaus wohnenden Kranken; beim Eintritt ins Zimmer prallte ich förmlich zurück; es war (des Backens wegen) eingehetzt und alle Fenster geschlossen. Ich ließ zunächst die Thüre ins Nebenzimmer, wo die Kranke lag, schließen und alle Fenster und Thüren sonst öffnen und belehrte die Leute, daß frische Luft der Kranken nicht nur nicht schädlich sei (wie die Landleute oft meinen), sondern geradezu nothwendig. Und doch muss man selbst hierin vorsichtig und deutlich in seinen Anweisungen sein. Ein Geistlicher hatte auch das Fenster im Krankenzimmer öffnen lassen — nachher stellte sich's heraus, daß die Leute die ganze Nacht es offen ließen, weil's „der Vicar gesagt habe, man solle die Fenster öffnen“. Aehnlich kann der Priester auf Reinlichkeitshaltung des Krankenzimmers, Entfernung beziehungsweise Unschädlichmachung des Auswurfs, Staubverhütung u. s. w. wirken.

Weit wichtiger noch ist, daß der Geistliche die Kranken bewahren kann vor abergläubischen Mitteln, Curpfuschern, Sympathie-doctoren u. dgl. Manche Leute haben einen förmlichen Hang zu solchen Mitteln beziehungsweise Pfusichern. Natürlich meinen sie, so billiger zuzukommen, als wenn sie den vielleicht entfernt wohnenden Arzt, der dann regelmäßig wieder kommt, holen müssen. Auch werden übertriebene oder ganz unwahre Schilderungen colportiert (et fama crescit eundo), wie dieser Wasserdoctor o. dgl. so rasch geholfen habe. Und endlich ist ein gewisser Zug zum Geheimnisvollen und Abergläubischen im Volke nicht zu verkennen, wozu noch eine Art Ungeduld kommt, so daß, wenn das erste vom Arzt verordnete Glas oder Pulver nicht gleich geholfen hat, anderswo Hilfe gesucht wird. Hier kann und wird nun der Geistliche, wenn er etwas von der Sache erfährt, einschreiten und Schaden verhüten. Sieht er, daß wirklich sündhafter Aberglaupe im Spiel ist, so wird er ernst und verbietend auftreten und unter Umständen erklären, daß er seine Besuche einstellen werde (vom Versehen abgesehen), wenn man davon nicht ablässe. Er wird ferner aufmerksam machen, daß manchmal wirklich schädliche Mittel gegeben werden. Ich besuchte einst eine kranke Frau, die mir vertraulich mittheilte, ihr Schwiegervater habe gegen ihren Willen bei einem Sympathiedocitor (Scharfrichter oder Schäfer) Mittel für sie geholt. Ich ließ mir dieselben zeigen und fand ein zum Anhängen bestimmtes Säckchen, in welchem ein mit confusem Zeug und abergläubischen Namen beschriebenes Papier eingenäht war, und ein Päckchen Thee, der an sich ja unschädlich sein mochte, aber bei der in anderen Umständen befindlichen Frau als Abortivmittel gewirkt haben würde. Auch in anderen Fällen konnte ich Kranke zum Glück veranlassen, solche Mittel, die für sie positiv schädlich gewirkt haben würden, zu vernichten. Endlich kann es sein, daß selbst bei Verabreichung ganz harmloser Mittel doch großer Schaden entsteht, indem die richtige Behandlung der Krankheit versäumt wird.

Es dürfte nicht unangebracht sein, hier auch über die Kneipp-euren ein Wort zu sagen. Ich erkenne gerne an, daß das Kneipp'sche Heilverfahren seine Berechtigung und schon vielen Nutzen gestiftet hat. Dagegen glaube ich auch die Wahrnehmung nicht verschweigen zu sollen, daß es eben doch sein sehr Bedenkliches hat, wenn, wie es jetzt vielfach der Fall ist, fast ganz unwissende Leute aus dem Volke ihr Kneipp-Buch haben und darnach an sich und anderen herum-curieren. Natürlich stellen sie selbst die Diagnose nach ihrem Kneipp-Buch. Und was da für arge Irrungen und Verwechslungen unterlaufen können, habe ich schon bei verschiedenen Patienten erfahren. Sodann verstehen solche Leute oft nicht, die Anwendungen richtig zu machen — und schaden dann mehr als sie nützen, umso mehr, als gewisse Verordnungen oder Rathschläge an sich schon bedenklich sind, z. B. waschen, während man im Schweiß ist, nach dem Baden oder Waschen nicht abtrocknen u. s. w. (Vor einigen Jahren erzählte mir ein Geistlicher, daß er zwei Jahre von einem Blasenkatarrh heimgesucht worden sei, weil er nach seiner Kneipp'schen Anwendung sich nicht abgetrocknet hatte.) Endlich haben mir erfahrene Geistliche versichert — und ich halte es der Natur der Sache nach für begründet —, daß durch die Anwendung des genannten Verfahrens, namentlich wenn es von oder an Anderen vorgenommen wird, die Schamhaftigkeit Noth leidet und Gefahren leicht entstehen können. Ich habe diese Bemerkungen hergestellt, um aufmerksam zu machen, daß der Geistliche auch hier manchmal vor Unvorsichtigkeiten und Schaden wird bewahren können; sodann aber auch, damit er (namentlich wenn er selbst Anhänger und für seine Person Praktikant des Kneippverfahrens ist) sich hüte, hier den Arzt spielen zu wollen — ein Punkt, auf den wir übrigens gleich zurückkommen werden.

3. Kann und soll der Geistliche, wie wir gesehen haben, bezüglich der Gesundheit des Kranken mancherlei Schädliches, namentlich Curpfuschereien verhüten, so legt sich die Frage nahe: soll er den Kranken, beziehungsweise dessen Angehörige, veranlassen oder ihnen rathen, einen Arzt zu rufen?

Ich weiß mich von Ueberschätzung der Medicin, namentlich der inneren Heilkunde, ziemlich frei; aber das muß ich betonen, daß es manche Fälle gibt, wo es gewissenlos und eine schwere Verantwortung wäre, den Arzt nicht kommen zu lassen. In solchen Umständen muß der Geistliche selbstverständlich dazu rathen, ja verpflichten. Anderseits gibt es Fälle von Krankheiten oder Unwohlsein, wo ein erfahrener Mann alsbald sieht, da ist ärztliche Hilfe unnötig oder wird nichts nützen. Dann wird man, falls man nicht gefragt wird, sich passiv verhalten. Auf Befragen kann man seine Ansicht sagen, wird sich aber unter Umständen doch hüten, positiv von Beziehung eines Arztes abzurathen. Denn einmal kann man dadurch das Odium des Arztes auf sich laden, da die Angehörigen des Kranken es gern so hinstellen, als habe der Geistliche sich dessen Herbeiholung

widersezt oder als halte er nicht viel von seinen Kenntnissen. So dann könnte ja ein Zufall eine Verschlimmerung herbeiführen, als dann würde dem Priester die Verantwortung aufgeladen. Und endlich könnte der Kranke und seine Angehörigen ins Gerede kommen, als hätten sie aus Geiz keinen Arzt gerufen.

In zweifelhaften Fällen wird man den Leuten die Wahl lassen, jedoch eher zur Consultation eines Arztes inclinieren. Hat man einen braven und uneigennützigen Arzt, so kann man ihm privatim die Sache mittheilen und seine Meinung hören.

Eine sehr difficile Sache ist es, wenn man von Mädchen (beziehungsweise von deren Müttern) gefragt wird, ob sie sich an einen Arzt wenden sollen bei Leiden, die möglicherweise eine beschämende Untersuchung respective Operation bedingen. Man erkläre ihnen einfach, dass sie zur Duldung solcher Untersuchungen und Operationen nicht verpflichtet sind, dass sie aber derselben sich unterziehen dürfen, wenn sie wollen (vgl. die bezüglichen Ausführungen in der Moral). Entschließen sie sich dazu, so sollen sie nur einem tüchtigen, religiösen und gewissenhaften, womöglich älteren Arzt sich anvertrauen, oder in Anstalten gehen, wo Barmherzige Schwestern in solchen Fällen Assistenz leisten. Andernfalls dringe man darauf, dass die Mutter oder eine ältere Verwandte bei der Untersuchung zwar nicht zuschauet, aber zugegen sei. Traurige VorKommissie, die ich in sichere Erfahrung gebracht, bestimmen mich, diesen Punkt ganz besonders zu betonen.

b) Wenn nun auch der Geistliche sich um die Gesundheit beziehungsweise Krankheit des Kranken annehmen dürfe, so soll er doch niemals sich verleiten lassen, den Arzt zu spielen.

1. Leider geschieht das häufiger, als man vermuthen möchte. Einmal sind die Leute aus dem Volke geneigt, auch in diesem Punkte ihre Zuflucht zum Priester zu nehmen, fragen ihn um Rath u. s. w. und meinen dadurch einen Arzt ersparen zu können, insbesondere, wenn sie merken, dass er schon viel bei Kranken war und Erfahrung besitzt. Sagte mir doch einmal eine Frau, die mich wegen der Krankheit ihrer Tochter befragte, als ich sie an den Arzt wies: Sie könnten auch helfen, wenn Sie nur wollten, Sie haben doch auch studiert. Es gibt nun Priester, die in ihrer Gutmündigkeit nichts abschlagen können und darauf hereinfallen. Namentlich sind solche, die für ihre Person eine gewisse Heilmethode adoptiert haben (z. B. einfache oder Elektro-Homöopathie, Kneippverfahren) und eine bezügliche Handapotheke besitzen, oft nur zu bereit, dafür Propaganda zu machen, auf entsprechendes Verlangen oder auch ohne dass ein solches förmlich geäusert wurde, Mittel zu verordnen und unter Umständen die ganze Behandlung sozusagen zu übernehmen.

2. Dies verftöst aber nicht nur gegen den Geist und die Bestimmungen der Kirche, oft auch gegen ausdrückliche Diözesanstatuten, ist nicht nur geeignet, mit den Ärzten und weltlichen Behörden in

unangenehme Händel zu verwickeln, sondern ist auch aus anderen moralischen Gründen sehr zu missbilligen und zu missrathen. Es muss doch als frevelhaft bezeichnet werden, wennemand ohne genauere anatomische, physiologische und pathologische Kenntnisse, ohne den menschlichen Leib und dessen einzelne Organe, ihre Lage, Verrichtungen und Störungen genau studiert zu haben, Krankheiten behandeln, die Diagnose stellen und Heilmittel verordnen will. Er setzt sich offenbar der Gefahr aus, die Gesundheit und das Leben seines Nächsten zu schädigen. Selbst wenn die Mittel, die er anwendet oder anwenden lässt, an sich durchaus unschädlich sind, so können sie unter gewissen Constellationen doch schädlich wirken und jedenfalls liegt die Gefahr nahe, dass die richtige Behandlung und die wirklich angezeigten oder nöthigen Heilmittel versäumt werden, die Krankheit sich verschlimmert und zuletzt unheilbar wird. So erfuhr ich einmal bei einem Krankenbesuch, dass ein guter Freund von mir, ein durchaus braver aber zu gutmüthiger Priester der Patientin auf Drängen ihrer Angehörigen einen unschädlichen Thee verordnet habe. Ich stellte ihn darüber freundschaftlich zur Rede, und fragte ihn, an was die betreffende Person seiner Ansicht nach leide. Es zeigte sich, dass er ganz verkehrt geurtheilt hatte. Wohl sorgte ich, dass der Arzt alsbald gerufen wurde — aber es war zu spät.

3. Ganz besonders ungeziemend und gefährlich wird diese Praxis gegenüber Frauenspersonen, namentlich jüngeren. Wie leicht da schlimme Versuchungen, ja Verfehlungen eintreten können, wie sehr dem Verdacht und ärgerlichem Gerede Thür und Thor geöffnet sind, ist leicht einzusehen. Es sind mir Fälle bekannt, dass Priester deswegen mit dem Strafrichter in Conflict kamen, weil der Staatsanwalt in ihrer Behandlung ein „Sittlichkeitsvergehen“ erblickt hatte.

4. Wenn nun auch nach dem Bisherigen der Priester sich hüten soll, den Arzt zu spielen, so ist damit doch durchaus nicht gesagt, dass er jeder Thätigkeit bezüglich der Gesundheit des von ihm zu pastorierenden oder anderer Kranken sich enthalten müsse. Haben wir doch selbst im Früheren manches hervorgehoben, was er hierin nützen kann. Ferner kann er den Arzt in seiner Thätigkeit unterstützen, indem er dessen Anordnungen den Leuten verständlich macht und Missgriffe in ihrer Ausführung oder Anwendung verhütet. Dass es auch sehr wünschenswert und heilsam sein kann, wenn er (namentlich an Orten, wo der Arzt entfernt wohnt und der Priester häufig früher gerufen wird als der Arzt) bei plötzlichen Zufällen oder Unglücksfällen die nöthigen interimistischen Anordnungen zu treffen im Stande ist, wird wohl kaum bezweifelt werden. Und endlich wird es auch nicht zu missbilligen sein, wenn ein in dieser Branche etwas erfahrener Priester den oft sehr unbeholfenen Landleuten bei leichterem Unwohlsein einen Rath ertheilt, wie sie, ohne den Arzt zu rufen, es hinwegbringen können, z. B. durch Schwitzen oder durch ein einfaches Hausmittel. Doch soll er sich nicht aufdrängen und muss immerhin

Vorsicht beobachten, schon deswegen, weil man manchmal als einen Katarrh oder als ein sonstiges leichtes Unwohlsein ansehen kann, was in Wirklichkeit das erste Sympton einer beginnenden schweren Krankheit, z. B. des Schleim- oder Nervenfiebers ist. —

Dass und inwieweit der Geistliche sich um die Gesundheitsverhältnisse des zu pastorierenden Kranken kümmern soll, haben wir bisher besprochen. Es erübrigt noch die ähnliche Frage:

II.

Soll der Geistliche gelegentlich der Krankenpastoration auch auf andere zeitliche Angelegenheiten, vornehmlich ökonomische, Vermögens- und ähnliche Fragen reflectieren?

a) Im allgemeinen lässt sich da sagen: So gewiss und inwieweit der Seelhorger überhaupt um die zeitlichen Angelegenheiten seiner Pflegebefohlenen sich kümmern soll, so gewiss und insoweit wird er auch Kranken beziehungsweise deren Angehörigen gegenüber dies thun. Hängen doch solche Angelegenheiten sehr oft mit der Sorge für das Seelenheil zusammen und involvieren mehr oder minder schwere Pflichten; und anderseits sind Kranke und deren Angehörige für bezügliche Belehrungen und Mahnungen eher zugänglich, namentlich wenn man nicht mit der Thür ins Haus fällt und günstige Gelegenheiten oder Anlässe abwartet und zu benützen weiß. Zu solchen Angelegenheiten gehören z. B. Unordnung in der Haushaltung, Mangel an Zucht und Aufsicht, sowie an der gehörigen Sparsamkeit, Kleiderluxus, Wirtshausbesuch, mangelhafte Verpflegung oder Verhätschelung der Kinder, leichtsinniges Schuldenmachen u. s. w.

Freilich heißt es, in solchen Dingen klug, mit einer gewissen Zurückhaltung und erst, nachdem man sich das Vertrauen errungen, unter Abwägung sowohl der Umstände als seiner Worte, vorangehen; zeigen, dass nur die Rücksicht auf den Kranken und seiner Angehörigen Wohl, nicht Schwäzerien oder Herrschsucht die Triebfeder der Mahnung sei; durch eine abweisende, selbst durch eine derbe oder grobe Antwort sich nicht erbittern und nicht muthlos machen lassen, beten und Geduld haben. Im Zweifel, ob eine bezügliche Mahnung nicht nur nichts nützt, sondern schadet, wird man sie (falls keine strenge Pflicht vorliegt) lieber unterlassen, namentlich wenn zu befürchten steht, dass dadurch die directe heilsorgerliche Einwirkung gehindert oder geschädigt werde.

b) Eine der wichtigsten und heikelsten hier einschlägigen Fragen ist die, ob der Geistliche auf den Kranken einwirken soll, dass und in welcher Weise er ein Testament mache. Die Frage lässt sich nicht absimmen abweisen, denn es können Fälle vorliegen, wo dem Kranken die strikte Verpflichtung dazu obliegt (sei es, weil er nur auf diese Weise schuldigen Schadeneratz leisten, versäumte Pflichten nachholen kann; sei es, dass nur so Streitigkeiten, Feindschaften, Processe u. s. w. zu verhüten sind). Anderseits kann durch Eingreifen (selbst durch

pflichtmäßiges, a fortiori durch unberechtigtes) der Priester sich Verdacht, übles Gerede, Feindschaft, Beeinträchtigung seiner Wirksamkeit zuziehen. Darum möge von vornherein die Bemerkung verstattet sein: er mische sich in diese Sache nicht ein und gebe keinen Rath, keine Entscheidung, wenn er es nicht als seine Pflicht (ex justitia aut caritate) erkennt, und stets nur, wenn er die Sachlage nicht aus einseitigem Bericht, sondern allseits klar erkannt hat und sich frei weiß von jeder Voreingenommenheit, von jedem minder lauteren Beweggrund.

Behuß der concreten Behandlung dürfte es von Nutzen sein, zu unterscheiden, ob der Priester von Kranken über die Testaments-sache befragt wird oder nicht.

1. Nehmen wir nun den ersten Fall an. Der Kranke fragt: Soll ich ein Testament machen? Natürlich wird man die Gegenfrage stellen, was ihn zu dieser Frage bewege — und wird dann leicht merken, ob eine Pflicht oder eine Forderung der Klugheit es verlangt. Gewöhnlicher aber lautet die Frage: Wie soll ich ein Testament machen, über meine Hinterlassenschaft bestimmen? Da wird sich's dann zunächst fragen:

a) Hat der Kranke bezügliche Pflichten zu erfüllen? In diesem Fall wird man dieselben klar stellen, betonen und auf ihre Erfüllung dringen müssen. So kann es sein, daß er z. B. Kinder aus einer Art Abneigung ungerechterweise benachtheiligt, armen Dienstboten zu geringen Lohn gegeben oder durch mangelhafte Verpflegung und Ueber-bürdung an der Gesundheit geschadet hat, daß er arme Verwandte besitzt, denen er beizuspringen ex caritate verpflichtet ist u. s. w. Noch klarer ist die Sache, wenn er als damnificator oder possessor malae fidei eine Restitutionspflicht auf sich geladen und derselben, nachdem er sie bis jetzt versäumt, nicht anders als testamentarisch genügen kann — wobei freilich die Art und Weise, wie dies geschehen kann, oft sehr difficil ist. Natürlich kann der Seelsorger, wenn er um Vermittlung angegangen wird, dieselbe nicht zurückweisen. Aber äußerste Vorsicht ist nothwendig, damit er selbst nicht einerseits in den Verdacht der Erbschlecherei oder Habsucht komme, anderseits das Beichtsiegel nicht gefährdet werde.

Eine Art Pflicht dürfte (obgleich man sehr oft dieselbe nicht urgieren kann) auch dann vorliegen, wenn ein Kranter in gesunden Tagen geizig war und trotz Ueberflusses an zeitlichem Besitz fast nichts für Almosen und charitative Zwecke gegeben hat. Wohl sagt manchmal ein Solcher: ich will meinen Kindern aufrägen, daß sie's nach meinem Tod in meinem Namen thun sollen. Allein diese thun in der Regel nichts (der Apfel fällt nicht weit vom Stamm); der mündliche Auftrag gilt gesetzlich nicht, sie können nicht dazu angehalten werden u. s. w.

b) Findet man aber, daß für den Kranken keinerlei Pflicht in dieser Hinsicht vorhanden ist, so wird man ihm dies sagen, unter

Umständen aber manchmal beifügen, er möge selbst überlegen, ob nicht eine Art Aergerniß zu besorgen stehe z. B. wenn er gewissen Verwandten, treuen Dienstboten u. s. w. nichts vermache. Auch kann man ihn aufmerksam machen, ob er vielleicht durch wohlthätige Legate, Anordnung von heiligen Messen u. s. w. für seine eigene Seele etwas thun wolle.

Selbstverständlich muß hier alles Drängen unterbleiben und selbst der Schein oder Verdacht einer gewissen Habfsucht vermieden werden. Deshalb dulde der Geistliche nicht, daß er selbst mit einem Legat bedacht werde (es sei denn, wenn er in Gewissensfällen eine Vermittlung übernehmen muß, alsdann mit aller Vorsicht — s. o. — oder daß er die Lesung von heiligen Messen, beziehungsweise eine Anniversarstiftung besorgen muß) und sei auch vorsichtig bezüglich der Aufforderung, der eigenen Kirche oder Wohlthätigkeitsanstalten in seiner Pfarrei etwas zuzuwenden. Niemals aber dränge er auf eine Zuwendung an eine Gründung, die er selbst ins Leben gerufen und für die er in gewissem Grade haftbar ist.

Fragt der Kranke selbst, welchem guten Zwecke er etwas zuwenden solle, so nennt man ihm verschiedene, (nicht bloß locale) und erklärt deren Vorzüge, beziehungsweise was dadurch Gutes erreicht werden kann und soll, und lässt ihm dann freie Wahl.

Natürlich muß der Geistliche, der hierin um Rath gefragt wird, selbst, wenn ich so sagen darf, über das Technische unterrichtet sein, muß wissen, was zur Gültigkeit eines vom Kranken selbst geschriebenen oder zu schreibenden Testaments erforderlich ist, welche gute Zwecke oder Institute erbfähig sind, juristische Persönlichkeit besitzen u. s. w. (Letztere geht z. B. bei uns dem Bonifaciusverein ab, so daß Legate an diesen ungültig oder mindestens anfechtbar sind, wenn sie nicht etwa dem Bischof oder Domkapitel „für Zwecke der inneren Mission“ oder persönlich dem Vorstand des Bonifaciusvereines vermaht sind. Auch das Bischöfliche Ordinariat hat keine Corporationsrechte und ist nicht erbfähig, wohl aber der Bischöfliche Stuhl u. s. w.)

Es kann vorkommen, daß der Kranke ein Testament machen will und soll, aber er scheut sich (z. B. der Geheimhaltung oder gewisser Familienumstände wegen), den Notar kommen zu lassen; er selbst aber ist zu ungeschickt, ein Testament abzufassen. In diesem Fall kann es (wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen) ein opus caritatis sein, wenn der Priester sich zuerst vom Kranken genau und bestimmt sagen läßt, wie er über sein zeitliches Besitzthum verfügen will, und dann ein möglichst kurzes, einfaches und flares Formular ihm vorschreibt, das der Kranke nur abzuschreiben braucht. Natürlich muß man von diesem Stillschweigen verlangen und das Concept nach geschehener Abschrift sich zurückgeben lassen und vernichten.

2. Wir haben bisher den Fall im Auge gehabt, daß der Priester vom Kranken befragt wird, ob er ein Testament machen solle. Nehmen

wir nun den anderen Fall, dass der Kranke hierüber vollständig schweigt. Dann ist die Frage am Platz, (natürlich nicht in leichten, vorübergehenden Krankheiten) ob er seine zeitlichen Angelegenheiten in Ordnung habe, keine Streitigkeiten zu besorgen stehen u. s. w. In vielen Fällen kann auch diese Frage unterbleiben, zumal, wenn der Kranke kaum etwas zu hinterlassen hat, bei Leuten, die in ganz geordneten Verhältnissen leben, wo es ganz selbstverständlich ist, dass die Kinder, beziehungsweise Eltern oder Geschwister erben und sonst niemand Anspruch hat, und dass diese für die Seele des Verstorbenen das Nötige oder Uebliche sicher thun werden u. s. w.

Besonders aufmerksam zu machen hat der Priester Grund, einmal, wenn er sicher erfahren hat, dass dem Kranken noch Pflichten obliegen, denen wohl kaum anders als auf testamentarischem Weg genügt werden kann. Sodann bei Leuten, die sehr vermöglich, aber zäh sind und wo ein Legat für wohlthätige Zwecke Versäumtes nachholen, Alergernis verhüten kann. Auch bei alleinstehenden Personen, die keine näheren, mindestens keine armen Verwandten, aber ein zielliches Vermögen haben und die oft gerne bereit wären, für wohlthätige Zwecke etwas zu geben, wenn sie nur jemand aufmerksam machen und ihnen den Weg zeigen würde, ist eine bezügliche Bemerkung oder Anfrage seitens des Priesters wohl am Platz, manchmal eine Wohlthat nach mehrfacher Richtung.¹⁾

Es kann sogar Fälle geben, dass der Geistliche gewisse lahme Naturen, die alles verschieben, zu einem Testament drängen muss. Eine Kranke J. hatte ein eigenhändiges Testament gemacht, ihre Schwester als einzige Erbin eingesetzt, und ihr mündlich mitgetheilt, welche Wohlthätigkeitszwecke sie zu bedenken habe. Nun wurde diese Schwester auch krank. Ich ermahnte nun die erstere J., sie möge ihr Testament ändern, da ja möglicherweise ihre Schwester K. noch vor ihr sterben kann. Sie wollte es, schob es aber immer auf. Als der Notar gerade im Ort war, rieth ich ihr, diesen kommen zu lassen — umsonst, sie wollte es selbst schreiben, wenn sie wieder besser sei. Nach zwei Tagen starb zuerst ihre Schwester und nach ein paar Stunden sie selbst. So geschah es, dass jene Verwandten, denen sie aus guten Gründen ihr Vermögen nicht geben wollte, alles erhielten, und für die beabsichtigten guten Zwecke, für heilige Messen für sie und ihre Schwester geschah nichts.

3. Es kann der Fall vorkommen, dass der Seelsorger vom Kranken über ein zu machendes Testament nicht gefragt wird, dass

¹⁾ Noch leichter und besser lässt sich bei Solchen die Sache in der Art arrangieren, dass man ihnen, während sie noch gesund sind, gegebenenfalls den Rath ertheilt, einen Theil ihres Vermögens einer frommen Institution oder Stiftung (Bonifaciusverein, Missionsverein, Stiftungen für Heranbildung künftiger Priester) schenkweise zu überlassen mit der Bedingung, dass ihnen daraus lebenslänglich die Zinsen oder eine bestimmte Rente verabfolgt werde. Natürlich wird der Priester gerne die bezügliche Vermittlung, Einsendung des Beitrages, eventuell auch Bevorgung der an ihn zu adressierenden Rentenzahlungen übernehmen.

aber andere, insbesondere Verwandte ihn angehen, den Kranken zur Abfassung eines Testamentes (sei es überhaupt, sei es in einer bestimmten Richtung) zu bestimmen. In diesem Falle ist große Vorsicht nöthig. Es kann sein, dass Derjenige, der dieses Verlangen stellt, eine Art materielle Berechtigung hat, z. B. der Kranke schuldet ihm noch etwas, ohne dass dies gerichtlich bewiesen werden kann; oder er hat ihm gesagt: Du bekommst nach meinem Tod diese . . . Summe — hat aber nichts geschrieben; oder: Du darfst aus meinem Gelde dir so viel nehmen u. s. w. Es kann auch sein, dass die Sorge für das Seelenheil des Kranken oder die Besorgnis vor Streitigkeiten und Zerwürfnissen ihn bestimmt. Möglicherweise hat aber sein Gesuch auch eigennützige, mehr oder minder verwerfliche Beweggründe; es kann auch vorkommen, dass er als eine von Dritten vorgeschobene Person handelt u. s. w. Man wird also sehr zurückhaltend sein, sich genauer erkundigen, warum er dieses Verlangen stelle, warum er sich nicht an den Kranken selbst wende u. s. w., wird nöthigenfalls auch von anderer Seite (unter Umständen beim Kranken selbst) vorsichtig Erfundigungen einziehen und nur dann auf die Bitte eingehen, wenn es sich zeigt, dass eine Pflicht (im engeren oder weiteren Sinn) für den Kranken vorliegt, indem man erklärt, um solche zeitliche Dinge habe sich der Geistliche nur zu kümmern, wenn der Kranke selbst es verlange, oder wenn die Sorge für dessen Seelenheil ihn dazu verpflichtete.

c) Um die zeitlichen Angelegenheiten des Kranken, beziehungsweise seiner Familie kann der Priester sich auch kümmern müssen, wenn er erkennt, dass hier Noth und Elend vorhanden ist. Gerade gelegentlich der Krankenpastoration entdeckt er oft großes Elend, manchmal bei Leuten, wo man es nicht vermutet, die nach außen hin nicht als arm gelten und die ihre Noth verbergen.

1. Gewiss kann und soll der Priester hier durch Almosen beispringen. Und doch möchte ich auch hier zu einer gewissen Vorsicht ratzen. Ein guter Freund von mir (der noch nicht lange an dem betreffenden Ort angestellt war als Vicar) bemerkte bei einem Bessehen, dass da manches fehle, und legte bei seinem Weggang einen Fünfguldenchein auf den Tisch. Es gieng keine 14 Tage, als wieder das Bessehen des gleichen Kranken verlangt wurde und zwar mit dem Beihaxe: der Vicar solle kommen. Das Bessehen war nicht nothwendig, aber der Fünfguldenchein hatte gewirkt. Darum sollte man beim Bessehen selbst (wo nicht dringende Noth es anders heischt) kein Almosen geben, sondern es schicken oder auf einen späteren Besuch versparen.

2. Wenn man ein Almosen geben will (wobei es selbstverständlich ist, dass man nöthigenfalls bei vertrauten und zuverlässigen Leuten über die Würdigkeit und Bedürftigkeit der zu Unterstützenden Erfundigungen einzieht, sonst wird man manchmal elend angeführt), so ist es nicht immer das Beste, wenn man seine Gabe in Geld ver-

abreicht. So sonderbar es manchem klingen mag, so ist es doch That-sache, dass es, namentlich in abgelegenen Gegenden, noch Leute gibt, die mit dem Geld nicht umzugehen wissen, und für die eine etwas bedeutendere Geldspende eine Versuchung ist, unnöthige, selbst schädliche Ausgaben zu machen. Als ganz junger Priester schenkte ich einmal einer armen Frau mit zahlreicher Familie eine für ihre Umstände bedeutendere Summe. Ein sehr braver und praktischer Mann machte mich dann aufmerksam, ich solle in dieser Weise keine Unterstützung geben — die Frau habe von meinem Geld alsbald Kaffee, Zucker, Backwaren u. s. w. gekauft.¹⁾ Von da an machte ich es mir zur Regel, in zweifelhaften Fällen Anweisungen auf Brot, Mehl, Fleisch, Holz u. s. w. zu geben und fuhr besser dabei. Will man dennoch Geld geben (und es geht manchmal gar nicht anders), so erkundige man sich nach den dringendsten Bedürfnissen, gebe an, wie das Geld verwendet werden solle, und verlässige sich dann später, ob und wie dies geschehen. In vielen Fällen ist es aber, wie gesagt, besser, die Unterstützung in Naturalien zu geben, beziehungsweise mit dem Bäcker, Metzger, Kaufmann u. s. w. zu sprechen und ihn zu bevollmächtigen, auf Rechnung des Geistlichen den betreffenden Leuten die benötigten und näher zu bezeichnenden Lebensmittel, auch Bettzeug u. dgl. zu verabfolgen. Speisen und Wein kann man ihnen aus dem Pfarrhaus schicken oder sie anweisen, es dort abzuholen.

Oft findet der Geistliche in seiner Pfarrei fromme und wohlthätige Personen, die ihn hierin gerne unterstützen, indem sie den Kranken besuchen, trösten, ihm Speisen bereiten, in seiner Haushaltung helfen, für Reinlichkeit, Lüftung u. s. w. sorgen, die Kinder pflegen und beaufsichtigen u. s. w. u. s. w. Selbst bei Jungfrauen und Frauen vornehmerer Stände braucht es hie und da nur der Anregung und Anweisung und man hat dann eine doppelte Wohlthat erwiesen: den Kranken und den Pflegerinnen.

d) Dieser Frage, ob der Geistliche Kranke in zeitlichen An-gelegenheiten, namentlich durch Almosen unterstützen solle, ist diametral entgegengesetzt die andere Frage: ob er Geschenke vom Kranken, beziehungsweise seinen Angehörigen annehmen solle. In einem früheren Jahrgange dieser Zeitschrift (1891, S. 550 f.) habe ich etwas ausführlicher meine Ansicht entwickelt, dass und warum der Geistliche überhaupt keine Geschenke annehmen solle, und das gilt auch bezüglich der Geschenke von Kranken, beziehungsweise deren Angehörigen — es sei denn in einzelnen Fällen eine Kleinigkeit, durch deren Annahme man dem Kranken Freude macht und den Verdacht des Stolzes ferne hält. Sonst nehme man, wie gesagt, Geschenke nicht an; schon

¹⁾ Eine andere Frau verwendete das von einem Priester ihr gegebene beträchtliche Almozen zum Theil dazu, ihrer Tochter einen neuen Hut u. s. w. zu kaufen, damit diese „anständig“ beim Tanz erscheinen könne. — Andere kaufsten da gerade ein Colporteur sich einfand, wertlose Bilder viel zu theuer u. s. w.

um jedem Verdacht der Habſucht auszuweichen und um der Aermieren willen, die ſich dann betrüben, daß ſie dem Priester nichts geben können und leicht mit dem Argwohn zu kämpfen haben, als ſeien oder werden ſie deswegen zurückgeſetzt. Einſt hatte ich einige Zeit hindurch zwei Kranke zu besuchen, die nicht weit von einander entfernt wohnten. Die eine war eine ſogenannte Betschwester (nicht im ſchlimmen Sinne), der andere ein sehr wohlhabender, jüngerer Ehemann. Ich besuchte nun lezteren häufiger als erſtere, weil ſeine Krankheit und ſein Seelenzustand mir dies zu verlangen ſchienen. Das nahm die anima pia übel und verſtieg ſich zu der Beſmerkung: ja, die Reichen beſucht man eben lieber. Dass ich ihr in aller Ruhe den Kopf zurechtſetzte und das Ungerechte und Liebloſe dieser Beſmerkung nachwies, kann man ſich denken. Was mir aber dabei beſonders zuſtatten kam, war, außer dem durch Beispiele erhärteten Hinweis, wie ich gerade Arme am meiſten beſucht habe, die Frage: was ich denn vom Besuche der Reicher en für einen Vortheil habe, und die Aufforderung, ſie ſolle mir einmal ſagen, ob ich je auch nur für einen Pfennig Wert von einem Reichen angenommen habe. Gerade dadurch war ſie vollständig überwieſen und bat mir dann reumüthig ab.

Dagegen iſt natürlich nichts einzuwenden, wenn der Kranke, beziehungsweise deſſen Angehörige dem Geiſtlichen etwas geben für kirchliche oder wohlthätige Zwecke, namentlich zur Unterſtützung anderer Kranken. Doch muß auch da immerhin Vorsicht beobachtet werden, daß nicht ein Schein von Habſucht oder Erpreßung oder Parteilichkeit gegenüber Solchen, die nichts geben, auf den Priester fallen kann.

Ganz beſonders möchte ich warnen, daß der Priester bei Verſehen oder Krankenbeſuchen keine Regalierung annimmt, namentlich keine geiſtigen Getränke. Nicht nur fällt auch hier die Rückſicht auf Aermiere, die keine „Aufwartung“ machen können, ins Gewicht. Sind mir doch Fälle bekannt, daß ſolche ſich eine Maß Wein (beziehungsweise ein Fläſchchen Kirschewasser — das iſt noch ſchlimmer, wenn der Geiſtliche ſolches annimmt) borgten oder erbettelten, um ſie dem beſuchenden Geiſtlichen anbieten zu können. Mehr noch iſt zu beachten die Gefahr für die priesterliche Mäßigkeit. Es kam ſchon vor, daß Priester ſich bei ſolchen Gelegenheiten ans Trinken gewöhnten, ſo viel zu ſich nahmen, daß man ihren angetrunkenen Zustand beſmrkte (dass dann auch weiteren Unziemlichkeiten und Verſuchungen der Weg gebahnt iſt, liegt am Tage), Aergernis gaben, Trinker wurden — ein mir bekannter Priester kam auf diesem Wege sogar zum Abfall vom Glauben. Darum gilt auch hier: principiis obſta, und das Sicherſte iſt, ſich vollständig frei halten, gar keine Aufwartung und überhaupt keine Geschenke annehmen.